

## **GESCHÄFTSORDNUNG für die Ortsbeiräte in der Stadt Borken (Hessen)**

---

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) am 30.09.1977, 27.08.1981, 07.10.1997 und 03.05.2005 folgende „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Borken (Hessen)“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreter und der Schriftführerin / des Schriftführers und einer Vertreterin / eines Vertreters**

Die bisherige Ortsvorsteherin / der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihr / ihm obliegt die Leitung der Sitzung, bis die Neuwahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt sie / er sich erneut um die Funktion der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl. In der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates erfolgt auch die Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers sowie die Wahl der Schriftführerin / des Schriftführers und einer Vertreterin / eines Vertreters.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er Teil der Stadt insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher abzugeben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder Email ist ausreichend. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abzugeben ist.

- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zu-gehen; hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

### **§ 4**

#### **Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates**

Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

### **§ 5**

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete und Stadträtinnen / Stadträte, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen zu informieren.

- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 6**

### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder anwesend sind. Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 7**

### **Sitzungsleitung, Verfahren**

- (1) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Sie / Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat faßt seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

## **§ 8**

### **Ahndungsmittel**

- (1) Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher ruft die Mitglieder des Ortsbeirates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.
- (3) Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher ruft das Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholt ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die / Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 101, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt; gleichzeitig sind den Ortsbeiratsmitgliedern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ortsbeiratsmitglied zuvor vereinbart wurde.
- (4) Ortsbeiratsmitglieder können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von acht Tagen nach Ende der Offenlegung bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

**§ 10  
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) entsprechend.

**§ 11  
Arbeitsunterlagen**

Der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhandigen. Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je eine Ausfertigung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 und 2 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.05.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Borken (Hessen) vom 07.10.1997, außer Kraft.

Borken (Hessen), 03.05.2005

gez.  
Heinz Meier  
Stadtverordnetenvorsteher